



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

31. Jahrgang – 23. Dezember 2003 – Nr. 13

**Studienordnung
für den Studiengang Technischer Umweltschutz
Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(StO Technischer Umweltschutz/Wasser- und Abfallwesen)**

vom 22. Dezember 2003

**Studienordnung
für den Studiengang Technischer Umweltschutz
Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(StO Technischer Umweltschutz/Wasser- und Abfallwesen)**

vom 22. Dezember 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe, Rechtsgrundlage
- § 2 Allgemeine und besondere Studienvoraussetzung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiums, Prüfungen
- § 5 Formen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Praxissemester
- § 7 Studienberatung
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Wahlpflichtfächer Grundstudium
- Anlage 3 Wahlpflichtfächer Hauptstudium

§ 1 **Aufgabe, Rechtsgrundlage**

(1) Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und organisatorischen Ablauf des Diplomstudiengangs „Technischer Umweltschutz“, Studienrichtung „Wasser- und Abfallwesen“.

(2) Rechtsgrundlagen der Studienordnung sind:

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 sowie
- die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz, Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen, (DPO Technischer Umweltschutz/Wasser- und Abfallwesen) vom

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Allgemeine und besondere Studienvoraussetzung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen Dauer. Das Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt von Technik und Naturwissenschaften vermitteln. Das Fachpraktikum soll mit Problemen der Umweltvorsorge und des technischen Umweltschutzes vertraut machen.

(3) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik erworben hat.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens acht Wochen des Grundpraktikums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit vor der Aufnahme des Studiums die Ableistung eines achtwöchigen Praktikums wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz nicht möglich war, muss das nachgewiesene Grundpraktikum mindestens sechs Wochen umfassen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Semesters des Fachstudiums nachzuweisen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, richtet sich nach § 9 DPO Technischer Umweltschutz. Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang Technischer Umweltschutz, Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen, unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 DPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und –leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiums, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Diplomarbeit acht Semester. Das Studienvolumen beträgt 153 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; hinzu kommen zwei Semesterwochenstunden für das Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zum Praxissemester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich Praxissemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) In dem Studiengang Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Wasser- und Abwassertechnologie (S1),
- b) Abfallwesen (S2),
- c) Gewässer- und Bodenschutz (S3).

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Für bestandene Prüfungsleistungen werden Credits (CR) vergeben. Näheres ergibt sich aus der DPO Technischer Umweltschutz/Wasser- und Abfallwesen und den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studienordnung.

(5) Das Studium soll den Studierenden vermitteln:

- die Fähigkeit zur kompetenten Lösung von Problemen und Aufgaben im Zusammenhang mit den Umweltmedien Wasser, Boden und Luft,
- das Verständnis für multidisziplinäre ökologische Zusammenhänge und Fragestellungen und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Fachgebiete,
- die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und –vertiefung,
- die Kenntnis und Anwendung technischer Methoden im Bereich der Umweltvorsorge, des Umweltschutzes und der Entsorgung,
- Kenntnisse in Planung, Bau, Betrieb und Überwachung umwelttechnischer Anlagen,
- die Kenntnis und Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden bei der Planung und Abwicklung von Projekten,
- Grundkenntnisse im Umwelt-, Planungs-, Bau- und Verwaltungsrecht.

(6) Als Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt, der die Gliederung des Studiums verdeutlicht und eine Empfehlung für die Studierenden darstellt.

(7) Die Wahlpflichtfächer des Grund- und Hauptstudiums sind aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(7) Die inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen, die durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben werden.

§ 5

Formen von Lehrveranstaltungen

Vorlesungen	dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
Übungen	vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen,
Praktika	ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des Technischen Umweltschutzes,
Exkursionen	ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden,

Auswertungsseminar zum Praxissemester

dient der Reflektion des Praxissemesters. Studierende berichten unter Leitung der zuständigen Lehrperson im Rahmen einer Präsentation über ihre während des Praxissemesters ausgeübten Tätigkeiten und tauschen ihre Erfahrungen aus.

§ 6 Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Technischer Umweltschutz müssen ein Praxissemester absolvieren.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. des "Diplom-Ingenieurs (FH)" durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Das Praxissemester kann nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

(4) Der Fachbereich bietet zu Beginn des sechsten Fachsemesters ein Vorbereitungsseminar an, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs (betreuende Professorin oder betreuender Professor) begleitet. Nach Beendigung des Praxissemesters haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen. Näheres kann eine Praxissemesterordnung regeln.

(5) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Technischer Umweltschutz die Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme einer studienbegleitenden Prüfung des Grundstudiums bestanden hat; ferner muss die oder der Studierende mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden studienbegleitenden Prüfung im fünften Semester begonnen haben und die besondere Studienvoraussetzung (§ 2 Abs. 2 bis 4) erfüllen.

(6) Das Praxissemester dauert insgesamt 22 Wochen. Das Praxissemester soll nach der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beginnen.

(7) Über die Zulassung zum Praxissemester, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes und die Bestellung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation über die während des Praxissemesters ausgeübten Tätigkeiten.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Auswertungsseminar werden 30 Credits erworben.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Sie arbeitet mit den für die Berufsberatung und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

(2) Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der zuständigen Fachbereiche; hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekane.

§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Studienordnung wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technischer Umweltschutz vom 03.12.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 22. Dezember 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

Studienverlaufsplan

Studiengang: Technischer Umweltschutz
Studienrichtung: Wasser- und Abfallwesen

Grundstudium

Fach-Nr.	Studienfach	SWS	Credits CR	Semester		
				1	2	3
				V/Ü/P	V/Ü/P	V/Ü/P
8200	Chemie I	4	5	3/1/-		
8201	Hydrochemie	4	5		3/-/1	
8202	Biotechnologie	4	5		2/1/1	
8203	Physik I	4	5		2/2/-	
8204	Physik II	4	6			1/2/1
8000	Mathematik I	4	5	2/2/-		
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	6	2/1/-	2/-/1	
8206	Geotechnik I	4	5			2/1/1
8207	Umweltverfahrenstechnik	6	8			
	• Grundlagen der Verfahrenstechnik	3	4			2/1/-
	• Mess- und Regeltechnik	3	4			2/1/-
8208	Technik und EDV	6	8			
	• Darstellungstechnik	3	4	1/2/-		
	• Datenverarbeitung	3	4	1/-/2		
8209	Konstruktionslehre	6	8		4/2/-	
8210	Mechanik	4	6	2/2/-		
8211	Hydraulik	4	6		2/1/1	
8014	Betriebswirtschaft	4	4			2/2/-
	Summe Pflichtfächer	64	82	21	25	18
	Wahlpflichtfächer Grundstudium siehe Anlage 2	8	8		4	4
	Summe Grundstudium	72	90	21	29	22

(V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWSW = Semesterwochenstunden, CR = Credits)

Hinweis: In den Fächern Nr. 8000 bis 8211 ist je eine Prüfung zu erbringen

Hauptstudium

Grundlagen

Fach-Nr.	Studienfach	SWS	Credits CR	Semester		
				4	5	6
				V/Ü/P	V/Ü/P	V/Ü/P
8300	Immissionsschutz	6	7	2/1/-	-/2/1	Praxissemester 22 Wochen
8301	Wassertechnologie I	4	4	2/2/-		
8302	Abwassertechnik I	6	7			
	• Abwassernetzplanung und -sanierung	3	4	2/1/-		
	• Abwasserreinigung	3	3	2/-/1		
8303	Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung I	4	4		3/1/-	
8304	Abfalltechnik	6	7			
	• Biologische Abfallbehandlung	2	2		1/1/-	
	• Thermische Abfallbehandlung	2	3		1/1/-	
	• Aufbereitung und Recycling	2	2		1/1/-	
8305	Abfallwirtschaft I	4	4	2/1/1		
8306	Deponietechnik I	4	4		2/2/-	
8307	Hydrologie und Wasserwirtschaft I	6	6	2/1/-	2/-/1	
8308	Wasserbau	4	4		2/1/1	
8309	Gewässer- und Bodenschutz I	5	5			
	• Gewässerschutz	2	2	2/-/-		
	• Bodenschutz und Bodensanierung I	3	3	2/1/-		
8310	Praxissemester mit Vorbereitungs- und Auswertungsseminar	2	30			2
	Summe Pflichtfächer	51	52	25	24	
	Wahlpflichtfächer Hauptstudium siehe Anlage 3	8	8	4	4	
	Summe Hauptstudium	59	90	29	28	2

(V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits)

Hinweis: In den Fächern Nr. 8300 bis 8309 ist je eine Prüfung zu erbringen.
Hinsichtlich des Praxissemesters ist die erfolgreiche Teilnahme (siehe § 6 Abs. 8 dieser Studienordnung) nachzuweisen.

Hauptstudium

Studienschwerpunkte

Fach-Nr.	Studienfach	SWS	Credits CR	Semester	
				7	8
				V/Ü/P	V/Ü/P

Studienschwerpunkt S 1 - Wasser- und Abwassertechnologie -					
8320	Wassertechnologie II	6	9		Diplomarbeit
	• Wassertechnologie II	4	6	1/1/2	
	• Wasserversorgungstechnik	2	3	1/1/-	
8321	Abwassertechnik II	6	9		
	• Vorbehandlung industriellen Abwassers	4	5	2/2/-	
	• Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung II	2	4	-/2/-	
	Wahlpflichtfächer Hauptstudium lt. Anlage 3	12	12	12	
	Summe Studienschwerpunkt S 1 (7. Sem.)	24	30		

Studienschwerpunkt S 2 - Abfallwesen -					
8330	Prozesstechnik	6	9		Diplomarbeit
	• Anlagenplanung	2	3	1/-/1	
	• Energietechnik	4	6	2/2/-	
8331	Abfallwirtschaft und Deponietechnik II	6	9		
	• Abfallwirtschaft II	2	3	1/1/-	
	• Deponietechnik II	2	4	1/-/1	
	• Altlasten	2	2	1/1/-	
	Wahlpflichtfächer Hauptstudium lt. Anlage 3	12	12	12	
	Summe Studienschwerpunkt S 2 (7. Sem.)	24	30		

Studienschwerpunkt S 3 - Gewässer – und Bodenschutz -					
8340	Gewässer- und Bodenschutz II	8	12		Diplomarbeit
	• Hydrologie und Wasserwirtschaft II	2	4	1/-/1	
	• Gewässerökologie	3	4	2/-/1	
	• Bodenschutz- und Bodensanierung II	3	4	2/-/1	
8341	Gewässerrenaturierung	4	6	2/1/1	
	Wahlpflichtfächer Hauptstudium lt. Anlage 3	12	12	12	
	Summe Studienschwerpunkt S 3 (7. Sem.)	24	30		

Gesamtsumme Studiengang TU	155	240
-----------------------------------	------------	------------

(V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits)

Wahlpflichtfächer Grundstudium

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 1 – Naturwissenschaften -	SWS	CR
8250	Chemie II	4	4
8251	Umwelttoxikologie	4	4
8252	Statistik	4	4
8253	Grundlagen der Ökologie	4	4
8254	Grundwasserschutz	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 2 – Technik -	SWS	CR
8260	Vermessungskunde	4	4
8010	CAD I	4	4
8261	Einführung in die Arbeitssicherheit	4	4

(SWS = Semesterwochenstunden, CR = Credits)

Hinweis: In je einem Fach aus den Wahlpflichtgruppen WG 1 und WG 2 ist eine Prüfung abzulegen.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Wahlpflichtfächer Hauptstudium

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 1 – Naturwissenschaften und Technik -	SWS	CR
8350	Geotechnik II	4	4
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4	4
8351	Bauwerke im Wasser- und Abfallwesen	4	4
8164	CAD II	4	4
8105	Technisches Englisch	4	4
8352	Sondergebiete Immissionsschutz	4	4
8353	Sondergebiete Naturwissenschaften	4	4
8354	Sondergebiete Technik	4	4
8355	Projekt Technik	4	4
8356	Projekt Immissionsschutz	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 2 – Wasser- und Abwassertechnologie -	SWS	CR
8360	EDV-Anwendungen in der Abwassertechnik	4	4
8361	Sondergebiete Abwassertechnik	4	4
8362	Sondergebiete Wassertechnologie	4	4
8363	Projekt Wassertechnologie	4	4
8364	Projekt Abwassertechnik	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 3 – Abfallwirtschaft/Abfalltechnik -	SWS	CR
8370	Abfallwirtschaft und Deponietechnik III	4	4
	• Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Abfallwirtschaft	2	2
	• Arbeitsschutz in Abfallwirtschaft und Deponietechnik	2	2
8371	Abfallwirtschaft und Deponietechnik IV	4	4
	• Modellierung von Stilllegungsmaßnahmen für Altdeponien	2	2
	• Bewertung und Sanierung von Altlasten	2	2
8372	Sondergebiete Abfallwirtschaft und Deponietechnik	4	4
8373	Sondergebiete Abfalltechnik	4	4
8374	Projekt Abfalltechnik	4	4
8375	Projekt Abfallwirtschaft/Deponietechnik	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 4 - Gewässer- und Bodenschutz -	SWS	CR
8380	Modellierung der Wasserqualität von Fließgewässern	4	4
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung	4	4
8381	Modellierung von Grundwasserströmungen	4	4
8382	PC-Anwendungen in Hydrologie und Wasserwirtschaft	4	4
8383	Gewässer- und Bodenschutz III	4	4
8384	Sondergebiete Wasserwirtschaft/Wasserbau	4	4
8385	Projekt Wasserwirtschaft/Wasserbau	4	4
8386	Sondergebiete Gewässer- und Bodenschutz	4	4
8387	Sondergebiete Bodensanierung/Altlasten	4	4
8388	Projekt Gewässer- und Bodenschutz	4	4
8389	Projekt Bodensanierung/Altlasten	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 5 - Management und Recht -	SWS	CR
8390	Umwelt- und Qualitätsmanagement	4	4
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4	4
8015	Projektmanagement	4	3
8392	Einführung in das Umweltrecht	4	4
8393	Vertragsrecht	4	4
	• Allgemeines Vertragsrecht	2	2
	• Einführung in die HOAI und VOB	2	2
8394	Sondergebiete Management/Recht	4	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 6 - Energie -	SWS	CR
8395	Regenerative Energiequellen	4	4
8396	Energie aus Biomasse	4	4
8397	Geothermie	4	4
8352	Energiesparendes Bauen	4	4
8398	Sondergebiete Energie	4	4

Hinweis: In fünf Fächern aus den Wahlpflichtgruppen WH 1 bis WH 6 sind Prüfungen abzulegen, wobei mindestens eine Prüfung aus dem dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden Katalog der Wahlpflichtfächer abgelegt werden muss. Es muss mindestens ein Projekt als Prüfungsfach gewählt werden.

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.